

Sitzungstermin: 06.02.2023

Sachgebiet 44	Aktenzeichen 4001.0	Datum 23.01.2023	Drucksache Nr. 02/2023 - KA
Beratungsfolge			Sitzungstermin
Kreisausschuss			24.03.2014
Kreisausschuss			09.05.2016
Kreisausschuss			20.11.2017
Kreisausschuss			22.11.2021
Kreisausschuss			06.02.2023

TOP	Inhalt
2	<u>Sozialgesetzbuch, Zweites und Zwölftes Buch (SGB II und SGB XII): Festlegung der Angemessenheitsgrenzen für Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 5 SGB XII</u> Anlage 1: Bundesweiter Heizspiegel 2022 Anlage 2: Tabelle angemessener Energieverbrauch <u>B e s c h l u s s v o r s c h l a g :</u> Für den Vollzug des § 22 Abs. 1 SGB II und des § 35 Abs. 5 SGB XII wird folgende Vorgehensweise festgelegt: Bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten wird ab sofort nicht mehr auf die Kostentabelle sondern auf die Verbrauchstabelle des jeweils aktuellen Heizspiegels abgestellt. Wenn der tatsächliche Verbrauch angemessen ist, kann dieser mit den jeweils aktuellen Preisen als angemessen bewertet und bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden.

Gremium					Sitzung am		TOP		
Kreisausschuss					06.02.2023		2		
☐	Ein- stimmig	☐	Mit Stimmen- mehrheit	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	☐	Laut Beschlussvorschlag	☐	Abweichender Beschluss
Niederschriftföhrer									

TOP	Sachverhalt
	Zur Sicherung des Lebensunterhalts sind Leistungsbeziehern nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch die tatsächlichen Kosten für Heizung zu erstatten, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 5 SGB XII). In der Vergangenheit wurden diese auf Grundlage der im jährlich erscheinenden bundesweiten Heizspiegel veröffentlichten Kostentabelle für die jeweiligen Energieträger ermittelt. Die Kostentabelle des aktuellen Heizspiegels 2022 ermöglicht die Bewertung der angemessenen Heizkosten für das Abrechnungsjahr 2021. Die Prognosen für die Folgejahre sind aufgrund der Energiekrise für fast alle Energieträger deutlich höher (um 53 – 67 %). Neben der Kostentabelle beinhaltet der Heizspiegel auch eine entsprechende Verbrauchstabelle. Dieser sind die Verbrauchswerte in Kilowattstunden je m² und Jahr (Verbrauch niedrig, mittel, erhöht, zu hoch), differenziert nach der Gesamtwohnfläche des Gebäudes und dem jeweiligen Energieträger zu entnehmen. Aufgrund der ungewissen Kostenentwicklung ist es in der jetzigen Situation gerechter – und wird auch von der Mehrheit der oberfränkischen Sozialhilfeträger so praktiziert - bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen auf die <u>Verbrauchswerte des Heizspiegels</u> abzustellen. Die Ermittlung des Grenzwertes erfolgt - entsprechend der Rechtsprechung - wie bisher auch, indem die abstrakt angemessene Wohnfläche mit dem entsprechenden Wert aus der Spalte „zu hoch“ des jeweils aktuell veröffentlichten Heizspiegels multipliziert wird. Dabei sind Art des Energieträgers und Größe der Wohnanlage zu berücksichtigen. Zur Ermittlung eines Monatswerts wird das Ergebnis durch zwölf geteilt. Wenn der tatsächliche Verbrauch angemessen ist, kann dieser mit den jeweils aktuellen Preisen als angemessen bewertet und bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden.

TOP	Sachverhalt								
Finanzielle Auswirkungen		Abstimmung mit Kreiskämmerei ist							
☒	ja	☐	nein	☒	erfolgt	☐	nicht erfolgt	☐	nicht erforderlich
Steuerliche Auswirkungen		Abstimmung mit Steuerstelle ist							
☒	ja	☐	nein	☒	erfolgt	☐	nicht erfolgt	☐	nicht erforderlich
1				2				3	Finanzierung
Gesamtkosten der Maßnahmen			Jährliche Folgekosten/-lasten			Eigenanteil		Objektbezogene Einnahmen	
			voraussichtlich						
€			€			€		€	
Veranschlagung								Haushaltsstelle	
☒	Im VwH 2023	☐	Im VmH 20	☐	nein	☐	ja, mit €	0.4101.7350 0.4151.7350 0.4152.7350 0.4820.6900	
Lichtenfels, den 23.01.2023 Landratsamt:									
Meißner Landrat					Grosch Abteilungsleiterin				